



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 6. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn LAbg. Patrik Fazekas, BA gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 22. Mai 2020, Zahl 22 - 79, betreffend „Arbeit für Menschen mit Behinderung“, beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Im Verlauf der Coronakrise förderte das Land Burgenland einen Transport von Personenbetreuer*innen aus Kroatien ins Burgenland. In diesem Zusammenhang erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

Vorinformation:

Das Land Burgenland hat das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien beauftragt eine Studie unter dem Titel „Ermittlung der Anzahl von Menschen mit Behinderung im Burgenland sowie deren Unterstützungsbedarf“ durchzuführen. Die Studie soll für die Behindertenarbeit der kommenden Jahre im Rahmen eines breiten Partizipationsprozesses unter Einbeziehung sämtlicher relevanten Akteure des Behindertenbereiches entstehen.



Frage 1: Heuer erfolgt von der Behindertenrechtskonvention eine Überprüfung, inwieweit Österreich und die Länder den Verpflichtungen der Menschenrechtskonvention nachkommen. Wie ist die aktuelle Situation im Burgenland, in Hinblick auf Arbeit für Menschen mit Behinderung?

§ 26 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2020, regelt geschützte Arbeitsplätze im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Zweck der geschützten Arbeit ist es, einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern. Betriebe, in denen sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten demnach als Integrative Betriebe.

a) Wie viele inklusive Arbeitsplätze gibt es im Burgenland, aufgeteilt nach Bezirken und Branchen?

Menschen mit Behinderung bzw. deren Arbeitgeber werden nach dem Grad der Behinderung gefördert. Bis zu einem Behinderungsgrad von 50 % erfolgt die Förderung durch das Land Burgenland, bei einem Behinderungsgrad von über 50% erfolgt die Förderung durch das Sozialministeriumservice (Bund).

Derzeit (Stand 2019) werden vom Land Burgenland 127 Arbeitsplätze gefördert, wobei sich 22 Arbeitsplätze in anderen Bundesländern befinden. 300 Arbeitsplätze werden vom Sozialministeriumservice gefördert. Insgesamt gibt es somit 427 geförderte inklusive Arbeitsplätze im Burgenland.

Aufteilung der 105 geförderten Arbeitsplätze im Burgenland nach Bezirke der Arbeitgeber:

Neusiedl am See	25 Arbeitsplätze
Eisenstadt/Umgebung	11 Arbeitsplätze
Mattersburg	9 Arbeitsplätze
Oberpullendorf	17 Arbeitsplätze
Oberwart	11 Arbeitsplätze
Güssing	13 Arbeitsplätze
Jennersdorf	19 Arbeitsplätze

b) Welche Unterstützung erhalten die Betriebe für inklusive Arbeitsplätze?

Gemäß § 26 Abs. 3 leg. cit. besteht die Hilfestellung in Form eines Lohnkostenzuschusses.

Die Hilfeleistung besteht konkret darin, dass für den behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, der Trägerin oder dem

Träger des Integrativen Betriebs der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß von 65% des Richtsatzes für Alleinstehende gemäß der Burgenländischen Richtsatzverordnung – Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 51/2019.

c) *Wie hoch war die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung im Burgenland in den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Vergleich zur Quote von Menschen ohne Beeinträchtigung?*

Nach eingehender Recherche, insbesondere nach Rücksprache mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland sowie der Landesstelle Burgenland des Sozialministeriumservice konnte keine Erwerbsquote bzw. Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung im Burgenland in den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Vergleich zur Quote von Menschen ohne Beeinträchtigung ermittelt werden.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Studie mit dem Titel „Ermittlung der Anzahl von Menschen mit Behinderung im Burgenland sowie deren Unterstützungsbedarf“ sollen diese Daten erhoben werden.

Anzumerken bleibt, dass in Österreich lediglich 21,4 Prozent der einstellungspflichtigen Dienstgeber ihrer Pflicht, begünstigte Behinderte einzustellen, nachkommen.

d) *Wie hoch war die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung im Burgenland in den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Vergleich zur Quote von Menschen mit ohne Beeinträchtigung?*

Siehe Beantwortung der Frage 1. c).

Frage 2: Wie viele Behindertenwerkstätten gibt es im Burgenland?

Derzeit gibt es im Burgenland 30 Behindertenwerkstätten.

Frage 3: Wer sind die Betreiber dieser Werkstätten?

Werkstätten (teilstationäre Einrichtungen) werden von folgenden Organisationen im Burgenland betrieben:

- SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen GmbH
- Verein Burgenland-Netzwerk-Sozial
- Behindertenförderung Neusiedl am See GmbH
- Caritas der Diözese Eisenstadt
- “Rettet das Kind“ Österreich

- Pro Mente Burgenland GmbH
- Elternring Südburgenland
- Verein Kastell Dornau
- Gesundheitsforum Burgenland
- VAMOS - Verein zur Integration
- Diakoniezentrum Gols GmbH
- Verein zur Förderung Behinderter Jennersdorf

Frage 4: Welche Unterstützung erhalten die Werkstätten seitens des Landes, aufgelistet nach Werkstätten?

Die Einrichtungen finanzieren sich über individuell auf die jeweilige Einrichtung abgestimmte und mit dem Land Burgenland ausverhandelte Tagsätze.

Frage 5: Welche Beitragsleistungen haben die betroffenen Familien zu leisten?

Sind bei einem behinderten Menschen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben, so kann ihm gemäß § 28 leg. cit. eine Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in Behinderten- oder Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

§ 43 leg. cit. sieht einen Kostenbeitrag durch den Hilfeempfangenden vor. Im Zuge der Gewährung der Leistungen nach § 27 und 28 leg. cit. werden für § 27 (Unterbringung in Behinderteneinrichtungen) je nach Art der Unterbringung 60 % oder 80 % des Pflegegeldes und für § 28 (Förderung und Betreuung durch Beschäftigung) - 25 % des Pflegegeldes als Kostenbeitrag eingehoben.

Bezüglich der Kostenbeitragsleistungen aus dem Einkommen des Hilfeempfangenden sowie dessen unterhaltsberechtigten Angehörigen gemäß § 43 Abs. 1 und § 45 leg. cit. werden eigens dafür vorgesehene Berechnungsblätter verwendet. Dadurch errechnen sich je nach Einkommens- und Familienverhältnissen unterschiedliche Kostenbeitragsleistungen.

Frage 6: Wie hoch belaufen sich die Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Behindertenwerkstätte?

Es gibt keinen pauschalen Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz in einer Behindertenwerkstätte, zumal die Kosten je Einrichtung/Träger unterschiedlich sind. Die Förderung durch Tagsätze richtet sich nach den jeweiligen individuellen Kosten der Einrichtung.

Frage 7: Wie viele Plätze für Menschen mit Behinderung gibt es in den Werkstätten, aufgeteilt nach Bezirken, Altersstruktur und Grad der Behinderung?

Plätze für Menschen mit Behinderung aufgeteilt nach Bezirken, Altersstruktur und Grad der Behinderung:

	Plätze	Geburtsjahr	Pflegestufe
Neusiedl am See	166	1960 bis 2002	0 bis 7
Eisenstadt-Umgebung	107	1960 bis 2001	2 bis 7
Mattersburg	64	1959 bis 1996	2 bis 6
Oberpullendorf	112	1950 bis 2001	2 bis 5
Oberwart	267	1963 bis 2003	1 bis 7
Güssing	40	1970 bis 2000	4 bis 7
Jennersdorf	63	1955 bis 1996	2 bis 5

Frage 8: Wie hoch ist der Bedarf an Plätzen in Behindertenwerkstätten?

Im Rahmen der eingangs erwähnten Studie mit dem Titel „Ermittlung der Anzahl von Menschen mit Behinderung im Burgenland sowie deren Unterstützungsbedarf“ soll auch der Bedarf an Plätzen in Behindertenwerkstätten festgestellt werden.

Frage 9: Welche Behindertenwerkstätten erbringen Leistungen für Firmen?

a) Für welche Firmen konkret?

Bezirk Neusiedl am See:

SeneCura Sozialzentrum GmbH
Behindertenförderung Neusiedl am See

Verteilertätigkeiten für Gemeinden, Kirche
Verteilertätigkeiten für Gemeinden, Kirche

Bezirk Eisenstadt und Umgebung:

Rettet das Kind Eisenstadt und Siegendorf

Arbeiten für Gemeinden, Magistrate, Landesverbände, Autohäuser, usw.

Bezirk Mattersburg:

Rettet das Kind Mattersburg

Arbeiten für verschiedene Firmen, wie bspw. Weihnachtskarten, usw.

Bezirk Oberwart:

Gesundheitsforum Großpetersdorf
Kastell Donau
Vamos

Fahrzeugteile Firma Hella
Fahrzeugteile Firma Hella
Verschiedene Gemeinden, Schulen usw.

Frage 10: In welcher Form werden Menschen mit Behinderungen abgeloht, wenn sie in den Werkstätten für Firmen Leistungen erbringen?

a) Wird diese Leistung als Arbeit und Therapie bewertet?

Gemäß § 25 Abs. 4 leg. cit. kann dem behinderten Menschen aus therapeutischen Gründen Taschengeld gewährt werden. Die Leistung eines gewährten Taschengeldes beginnt mit dem ersten Tag der Unterbringung und endet mit dem letzten Tag.

b) Falls ein Taschengeld ausbezahlt wird, wie hoch ist dieses pro Stunde, aufgelistet nach Werkstätten und Tätigkeiten?

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach § 3 der Burgenländischen Richtsatzverordnung – Bgl. RSV, LGBl. Nr. 16/2011 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 41/2020. Demnach wird das monatliche Taschengeld in der Höhe von 85,- Euro gewährt. Dieses ist in den Monaten Juni und Dezember im doppelten Ausmaß auszuzahlen.

c) Gibt es fixe Arbeitszeiten?

Es gibt keine fixen Arbeitszeiten. Die Werkstätten haben nur Öffnungszeiten. In der Regel haben die Werkstätten von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

d) Mit welchen Konsequenzen haben diese Personen zu rechnen, wenn die Arbeitszeiten nicht eingehalten werden?

Da keine fixen Arbeitszeiten festgelegt sind, gibt es grundsätzlich auch keine Konsequenzen. Allerdings sieht § 25 Abs. 4 leg. cit. die Einstellung des Taschengeldes vor, sofern der behinderte Mensch zumindest drei durchgehende Monate von der Einrichtung abwesend ist. In diesem Fall ist das Taschengeld für den Zeitraum der Abwesenheit einzustellen.

e) Was passiert mit den Einnahmen durch die Leistung für Firmen, die über den Auszahlungen an den arbeitenden Personen liegen?

Die Einnahmen fließen in der Regel direkt an die arbeitenden Menschen mit Behinderung zurück. Entweder in Form von Taschengeld oder Sachleistungen bzw. werden diese Gelder auch für die Ausstattung der Einrichtung verwendet.

Frage 11: Wie stehen Sie zur Empfehlung, neue Modelle der Entlohnung anstelle des Taschengeldsystems zu schaffen?

a) Mit welchen Landesmaßnahmen könnte ein Entlohnungssystem unterstützt werden, durch das die Menschen auch arbeits- und sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt werden?

Grundsätzlich wäre es ein gutes Zeichen, neue Modelle der Entlohnung anstelle des Taschengeldsystems zu schaffen. Dafür wäre allerdings eine Änderung der geltenden Rechtslage notwendig. Zunächst gilt es in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der eingangs erwähnten Studie abzuwarten.

Darüber hinaus wäre eine bundeseinheitliche Lösung wünschenswert, eine Initiative der Bundesregierung wäre in diesem Bereich wichtig.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Illedits', written in a cursive style.

Christian Illedits

Landesrat